

je besondere Verantwortung besser wahrnehmen können. Dazu bedarf es der Möglichkeit, daß die Laien auf die Gestaltung des innerkirchlichen Lebens und die pastorale Planung einwirken können. In den einzelnen Bestimmungen der Satzungen der Mitverantwortungsgremien muß zum Ausdruck kommen und gesichert werden, daß die verschiedenen Verantwortungsträger einander nicht verdrängen oder unwirksam machen. Dazu dient auch die vorgesehene Einrichtung von Schiedsstellen. Die Kommission hat *Leitlinien* erarbeitet, die keine Mustersatzungen sein wollen, sondern als Orientierungshilfen gedacht sind für die in den einzelnen Diözesen zu erarbeitenden Satzungen der Mitverantwortungsgremien.

Zu der Frage der konkreten Bedingungen für eine Mitverantwortung erstellte die Diözesanreferentin Frau E. Hirsch (Eichstätt) einen Entwurf. Die darin aufgestellten Grundsätze und Forderungen sind von großer Bedeutung für die Praxis; denn bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen und Fähigkeiten müssen eingeübt und entwickelt werden, damit die theologisch begründete Mitverantwortung auch wahrgenommen werden kann. Mitverantwortung wird ermöglicht und verwirklicht durch Kommunikation. Sie fordert ein partnerschaftliches Verhalten und eine kooperative Arbeitsweise, die die Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen einschließen und Verantwortung zutrauen. Der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß vollzieht sich in der Kirche, aber nicht einfachhin nach dem parlamentarischen System; im Hin und Her des Austausches und des Aufeinanderhörens sollte Übereinkunft angestrebt werden. Der Weg des *Zustandekommens von Entscheidungen* sollte sich in der Kirche von deren Charakter als einer brüderlichen Gemeinschaft her bestimmen, wie er im theologischen Teil begründet wurde. Das alles erfordert einen langen Lern- und Einübungsprozeß bei allen Beteiligten. Die sachgerechte Ausübung der Mitverantwortung setzt ferner umfassende Information voraus. Auch ist eine gezielte Bildungsarbeit zu leisten, die außer einer spirituuell-religiösen und allgemein menschlichen Bildung eine spezielle Ausbildung und Einübung ermöglicht, welche die Erkenntnisse der sozialen Gruppenarbeit und der Gemeinwesenarbeit vermitteln. Darüber hinaus wurde in der Kommission betont, daß noch grundsätzlicher der Wille zum brüderlichen Zusammenwirken wichtig sei, welches oft nicht nur an fehlender Einübung in partnerschaftliches Verhalten, sondern an mangelnder selbstloser Bereitschaft zur Mitarbeit scheitert. Es war ein immer wieder vorgetragenes Anliegen, die Mitverantwortung nicht nur auf die institutionellen Formen eingeschränkt zu behandeln; die Laien verwirklichen ihre Mitverantwortung nicht nur und nicht einmal in erster Linie als synodale Mitsprache, sondern als einzelne oder gemeinsam in Gruppen und Verbänden in den verschiedenen Aufgaben und Bereichen der Gemeinden, der Kirche und der Gesellschaft.

Vereinheitlichung des Rätessystems

Damit in Zusammenhang stand in der Kommission die Frage an, ob neben dem *synodalen Rat*, der das dem Leitungsamt zugeordnete Mitverantwortungsgremium ist und eine Weiterentwicklung des Seelsorgerates darstellt, auf den überpfarrlichen Ebenen die bisherigen Laienräte oder Katholikenausschüsse weiterbestehen sollen, die mit der Verwirklichung und Koordination des den Laien in eigenständiger Verantwortung aufgetragenen „Weltdien-

stes“ der Christen beauftragt sind und zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung nehmen sollen. Sie bestehen in der Limburger Lösung in Form der Versammlungen, die gleichzeitig eine breite Repräsentanz gewährleisten und jeweils den synodalen Rat ihrer Ebene beschicken, welcher um einer effizienten Arbeit willen klein gehalten wird. In der Rottenburger Lösung hat man sich dagegen zu einem einzigen großen und repräsentativen Rat auf allen Ebenen unter Vorsitz des Amtsträgers entschlossen. Dieser Rat beschäftigt sich nicht nur mit innerkirchlichen Fragen, sondern ist auch für die Fragen des „Weltdienstes“ zuständig. Daneben gibt es nur eine Arbeitsgemeinschaft der freien Initiativen, der Verbände und Gruppen. Dagegen war die Kommission der Auffassung, daß neben dem Gremium, das dem Leitungsamt zugeordnet ist, eine Vertretung aller — also nicht nur der organisierten Gläubigen — gewährleistet sein sollte, die sich mit den Fragen des „Weltdienstes“ beschäftigt. Ihre Notwendigkeit werde damit begründet, daß eine „Veramtlichung“ die eigene Dynamik und Wirkmöglichkeit der organisierten und nichtorganisierten Initiativen und Aktivitäten hemmen würde. Wenn die Katholiken sich nur „amtlich“ durch ein Leitungsgremium äußern könnten, würden Äußerungen zu gesellschaftlichen Problemen, die nicht unmittelbar die Glaubens- und Sittenlehre berühren, kaum noch zu erwarten sein. Ein koordinierendes und repräsentatives Gremium sei aber für die Wirkung in der Gesellschaft erforderlich. Einer Arbeitsgemeinschaft der Verbände mangle es an Repräsentativität. Die Schwierigkeit dieser Lösung liegt darin, daß pastorale Fragen und Fragen des „Weltdienstes“ eng miteinander verknüpft sind; ferner würde der innerkirchliche Pluralismus Stellungnahmen zu Problemen, die nicht unmittelbar Glaubensfragen sind, kaum noch möglich machen. Manche meinen, das spreche gerade wieder für die Notwendigkeit einer solchen Vertretung, da aus demselben Grund „amtliche“ Stellungnahmen der Kirche noch weniger zu erwarten, aber auch nicht wünschenswert sind, weil sie dem Interesse eines legitimen Pluralismus entgegenstehen würden.

Zur weiteren Arbeit stehen der Kommission inzwischen sieben Berater zur Verfügung. Zur Frage der Einrichtung von Schiedsstellen und einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde im Juni eine gemischte Kommission von Mitgliedern der Sachkommissionen VIII und IX unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission IX gebildet. Auf ihrer Dezembersitzung verabschiedete die Kommission VIII eine Vorlage, die die Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen zusammenfaßt und der Zentralkommission im Januar vorgelegt wurde.

Sachkommission IX: „Ordnung pastoraler Strukturen“

Die Sachkommission IX (K IX) „Ordnung pastoraler Strukturen“ gehört zu den Synodenkommissionen, die am raschesten gearbeitet und am häufigsten getagt haben. Sie hielt allein von Anfang Januar bis Ende November 1971 8 Sitzungen ab. Schon am Ende ihrer achten Sitzung vom 28. bis 30. November konnte sie zwei Vorlagen verabschieden, die auf der ersten Arbeitssitzung der Synode vom 11. bis 14. Mai in erster Lesung behandelt werden

sollen: eine „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ und eine „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik“. Bedenkt man, daß die Berater, die auf die Abfassung der Texte und auf ihre Begründung wesentlichen Einfluß hatten, erst ab September 1971 voll am Zuge waren, dann stellt das bisherige Beratungsergebnis schon rein arbeitstechnisch eine beträchtliche Leistung dar.

Allerdings machte die Zentralkommission auf den beiden Sitzungen vom 21. 12. 1971 und vom 7./8. 1. 1972 zwar nicht gerade einen Strich durch die Rechnung der K IX, aber mäßigte deren Enthusiasmus. Durch die im Anschluß an den Fall „Publik“ von der ZK geschaffene Gemischte Kommission für die „Strukturen kirchlicher Entscheidungs-gremien und -prozesse“ ist die K IX zu intensiverer Zusammenarbeit mit K VIII in der Frage der Rätestruktur veranlaßt. Bisher gab es in diesem Bereich zahlreiche Überschneidungen und Doppelungen, die erst im Endstadium der Entstehung der Entwürfe beseitigt wurden. Ursprünglich hatte die Kommission in ihrer Ausarbeitung für die Rahmenordnung der Bistumsleitung auch die Gremien der Mitverantwortung mit einbezogen, die thematisch in die Zuständigkeit von K VIII fallen. Umgekehrt versagte es sich die Kommission VIII bei der Endformulierung ihrer Vorlage über die „Beteiligung aller Glieder des Gottesvolkes an der Sendung und den Aufgaben der Kirche . . .“, ein Rätemuster für die sog. *mittlere Ebene* zu entwickeln. Die Begründung lautete: solange das Strukturgefüge dieser Ebene von K IX nicht klar umschrieben ist, müsse man mit einer entsprechenden Zuordnung der Räte noch zuwarten. Bei der Durchsicht der Vorlagen der K IX entsteht aber nicht der Eindruck, diese habe sich über die mittlere Ebene nicht dezidiert geäußert. Wegen der inhaltlichen Probleme und wegen der mangelnden Zuordnung der Entwürfe von K VIII und K IX bestanden innerhalb der ZK Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer eigenständigen Vorlage über die Reorganisation der Bistumsleitungen. Jedenfalls schwankte die ZK, ob sie der Kommission nicht empfehlen solle, die Rahmenordnung für die Leitung der Bistümer als Zusatzantrag zur Vorlage der K VIII einzubringen. Im Unterschied zur Vorlage der K VIII, die sich um eine auch bibeltheologisch saubere Begründung der Mitverantwortung aller Kirchenglieder und ihrer Konkretisierung in den Beratungs- und Mitentscheidungsgremien Mühe machte, sind die Vorlagen von K IX zwar unter formalen Gesichtspunkten perfekt redigiert; die K IX machte es sich aber mit den theologischen und auch kirchensoziologischen Begründungen zu einfach. Trotz der bestehenden Lücken und des unvermittelten Nebeneinanders von Aussagen über Strukturen des pastoralen Dienstes dürfte es von Vorteil sein, für die erste Lesung alle fertiggestellten Entwürfe getrennt vorzulegen. Sinn einer ersten Plenumsdebatte müßte es dann sein, den Kommissionen für das zweite Stadium der Ausarbeitung klare Richtlinien für ein *einheitliches Konzept* mit auf den Weg zu geben und die jetzigen Vorlagen in eine *Einheitsvorlage* über kirchliche Strukturreformen zusammenzuführen.

Die Rahmenordnung für die Pastoralstrukturen

Die erste Vorlage von K IX, die „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ bezieht sich auf die drei rechtlich verfaßten bzw. zu verfassenden Ebenen, auf

die Pfarrei, auf das Dekanat, auf die Region. Über das Bistum als pastorale Einheit wird in dieser Rahmenordnung nichts gesagt. Die Bistumsebene kommt nur in der ergänzenden zweiten Vorlage, in der „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer . . .“ zum Zuge.

Wie sollen die pastoralen Strukturen aufgebaut sein? Die wichtigsten und vermutlich umstrittensten Aussagen der Vorlage 1 beziehen sich auf die *Pfarrei und ihre Substrukturen*. Die Pfarrei gilt im Sinne des geltenden kanonischen Rechts als „unterste rechtlich selbständige pastorale Einheit“. Sie kann auch durch den rechtlichen Zusammenschluß bisher selbständiger Gemeinden (auf dem Lande und in Kleinstädten) gebildet werden. Daneben möchte die Vorlage den *Pfarrverband* als Zusammenschluß rechtlich selbständig bleibender Pfarreien institutionalisieren. In der Aufgabenteilung wird der Pfarrverband der Pfarrei aber praktisch gleichgestellt. Die Pfarreien sollen ihrerseits untergegliedert werden in *territoriale „Gemeinden“*, die entweder als Wohnviertelgemeinden oder aus ehemals selbständigen Pfarreien bestehen können. Außerdem sieht der Entwurf *nichtterritoriale Gemeinden oder kirchliche Gruppen* vor, die kanonisch verfaßt sein oder auch „formfrei“ bestehen können (vgl. ds. Heft, S. 94). Interessant ist die *Zuordnung zwischen Pfarrei und Gemeinde*. Hauptaufgabe der Pfarrei bzw. des Pfarrverbandes soll es sein, „lebendige Gemeinden aufzubauen“. Bei der Ausübung des dreifachen kirchlichen Dienstes, der Verkündigung („Glaubensvermittlung“), des sakramentalen („Gottesdienst und Sakramente“) und des diakonischen Dienstes („Vermenschlichung der Gesellschaft“) sind der Pfarrei nur jene Dienste zugeordnet, „für welche die Basis der Gemeinde zu schmal ist“. Das sind im Verkündigungsbereich Predigtplanung und Predigtaustausch, schulische und außerschulische Katechese; im Bereich des sakramentalen Dienstes solche Gottesdienste, in denen die Einheit der Pfarrei besonders zum Ausdruck kommen soll. (Genannt werden Gottesdienste an besonderen Festen, Schüler- und Jugendgottesdienste, Firmspendung, Prozessionen und Wallfahrten; im Bereich der Diakonie Kindergärten, Kranken- und Altenpflege, Hilfe für gesellschaftliche Minderheiten.) Der „Gemeinde“ sind zugeordnet: im Bereich der Verkündigung Predigt, Glaubensgespräch, Hausbesuche, Sorge um die Fernstehenden, im Bereich der Sakramente Eucharistiefeier an Sonn- und Werktag, Kindergottesdienste, Beichte und Bußfeiern, Taufe, Krankensalbung und Begräbnis, im diakonischen Bereich u. a. Nachbarschafts- und Familienhilfe, Krankenbesuche, Aktivitäten für die Dritte Welt. An der Spitze der Gemeinde soll ein *ordinierter Gemeindeführer* stehen. Er kann je nach Personalstand, Größe der Gemeinde und finanzieller Leistungskraft hauptberuflich, nebenberuflich oder auch ehrenamtlich tätig sein. Für eine Übergangszeit könnte nach dem Entwurf die Gemeindeführung einem nichtordinierten *Gemeindesprecher* übertragen werden. Die Pfarrei oder der Pfarrverband soll durch ein Team von ordinierten und nichtordinierten Mitarbeitern getragen werden, an dessen Spitze der Pfarrer oder Pfarrverbandsleiter steht.

Das *Dekanat* soll in der territorialen Größenordnung dem Mittelbereich im Sinne staatlicher Raumordnung (Kreis) entsprechen. Es muß wie bisher mehrere Pfarreien oder auch Pfarrverbände umfassen. In seinen Funktionen

wird es deutlich aufgewertet. Das Dekanat soll ein umfassendes Angebot an solchen Diensten ermöglichen, die die Pfarrei nicht leisten kann. Für den Bereich des Dekanats werden Arbeitsgemeinschaften der in den Pfarreien verantwortlich Tätigen für die Bereiche Liturgie, soziale Dienste, Erwachsenenbildung, Religionspädagogik und für die missionarischen und ökumenischen Aufgaben der Kirche vorgeschlagen. Das Bildungsangebot des Dekanats würde umfassen: theologische Seminare, Brautleutekurse, Ehe- und Elternseminare usw. In einer gezielten Gruppenseelsorge will man jene Gruppen ansprechen, die die Möglichkeiten der Pfarrei überschreiten. Genannt werden u. a.: die offene Jugendarbeit, die Arbeitnehmerseelsorge, die Ausländerseelsorge, die Mischehenpastoral. Das Dekanat ist vom Dekan mit einem Arbeitsteam geleitet, dem hauptamtliche Kräfte wenigstens für den Pastoral-, den Sozial- und den Verwaltungsbereich angehören müssen. Sie sollen nebenamtlich in Pfarreien mitarbeiten. Die Region entspricht dem Oberbereich (Verwaltungsbezirk) oder „einen sehr großen Mittelbereich“ im Sinne der Raumordnung. Sie kann in kleinen Bistümern entfallen. Ihr sind als Aufgaben zugeordnet: die *übergreifenden spezialisierten kirchlichen* Dienste, die Erfüllung einer *Schaltfunktion* zwischen Bistumsleitung und der kirchlichen Basis. Sie soll die diözesanen Impulse nach unten umsetzen und die Anregungen von der Basis an die Spitze des Bistums weiterleiten. An welche spezialisierten übergreifenden Dienste gedacht ist, ergibt sich aus den nur exemplarisch aufgezählten für die Region vorgesehenen *Arbeitskreise*. Es sind ein ganzes Bündel: u. a. für Religionspädagogik, für Erwachsenenbildung, für Schule und Erziehung, für Berufs- und Arbeitswelt, für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit. Die Region hätte außerdem die Fortbildungsmaßnahmen für die kirchlichen Räte, für Priester und Ordensleute, für Religionspädagogen (Katecheten) und Kindergärtnerinnen durchzuführen und Referenten für Bildungsveranstaltungen und Caritasaufgaben in Pfarrei und Dekanat zu vermitteln. Die Region soll zudem verschiedene Beratungsstellen einrichten: u. a. für Erziehung, für Jugend, für Ehefragen und für Soziales. An der Spitze des Leitungsteams der Region steht der *Regionaldekan*. Für das Team werden haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter für Religionspädagogik, Erwachsenenbildung, Jugendfragen, Gemeindeaufbau, soziale Dienste und Verwaltung gefordert. Zur Region gehört eine eigene Regionalstelle.

Reform der Bistumsleitung

Hier endet der Entwurf. Über die Funktionsteilung zwischen Region und Bistum wird nichts gesagt. Darüber enthält auch die Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer nichts. Indessen bemüht sich diese um eine möglichst rationelle und transparente Gliederung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben im Bistum. „Inhaber der obersten Leitungs- und Verwaltungsgewalt(!)“ ist der Bischof. Die Leitungsaufgaben übt der Bischof mit Hilfe der *Leitungskonferenz*, die Verwaltungsaufgaben durch das *Generalvikariat* aus. Die Leitungskonferenz, eine dem Kirchenrecht bisher unbekannte Neuschöpfung, besteht aus dem Bischof, den Weihbischöfen, Bischofsvikaren und Generalvikaren, den Hauptabteilungsleitern des Generalvikariats und aus Vertretern der diözesanen Räte, darunter wenigstens drei Geistlichen. Die Leitungskonferenz bleibt auch bei *Sedisvakanz* be-

stehen. Den Vorsitz führt dann der Kapitelsvikar. Ihr obliegt „insbesondere“ die *Beschlußfassung* über allgemein verbindliche Anordnungen und Pläne für das Bistum einschließlich des Haushalts-, des Stellenplanes und der Pastoral-, Struktur- und Raumpläne. Sie hat *Entscheidungen* zu treffen in Grundsatzfragen der Erfüllung des kirchlichen Heilsauftrags, in Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung und bei der Benennung von Vertretern des Bistums für diözesane Gremien. Sie erhält ein *Vorschlagsrecht* bei der Ernennung des Bischofs und der Weihbischöfe. Der Bischof führt den Vorsitz, sie muß wenigstens viermal im Jahr tagen, ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Leitungskonferenz kann eigene Sachkommissionen bilden. Das Generalvikariat ist ihren Mitgliedern gegenüber auskunftspflichtig. Eine Beziehung zu dem von K VIII vorgesehenen *Diözesanpastoralrat* wird nicht hergestellt. Doch werden die Zuständigkeiten des Generalvikariats neu geregelt. Ihm obliegt wie bisher die gesamte Bistumsverwaltung. An seiner Spitze steht der *Generalvikar*. Das Generalvikariat soll aber in Hauptabteilungen gegliedert werden. Laut beigelegtem Muster eines Organisationsplans würden es neben einer dem Generalvikar und den Hauptabteilungsleitern zur Verfügung stehenden Zentralstelle sieben sein: für Gemeinde- und Zielgruppenarbeit (diese würde wohl die bisherigen Seelsorgeämter ersetzen), für Weiterbildung, für Schulen und Hochschulen, für Caritas- und Sozialarbeit, für Personal, für Finanzen, für Bau und Organisation. Der Zentralstelle müßten u. a. Referate für theologische Grundsatzfragen, für Rechtsfragen, für Information und Dokumentation, für Zusammenarbeit mit außerdiözesanen Dienststellen, für Gebietsplanung und Planungstechnik eingegliedert werden. Das *Ziel* des Organisationsplanes ist eine wesentliche *Vereinheitlichung der Diözesanverwaltungen*. Gedacht ist so ziemlich an alle Details, auch an die Vorzüge einer Vereinheitlichung für EDV-Auswertungen. Ein Muster für die Dienstordnung des Generalvikariats liegt der Rahmenordnung ebenfalls bei. Ihre Details brauchen hier nicht aufgeführt zu werden.

Überdiözesane Zusammenarbeit

Die beiden Arbeitsgruppen, die die Vorlagen für die erste Vollversammlung der Synode ausgearbeitet haben, waren nicht die einzigen Arbeitsgruppen der K IX. Neben ihnen gibt es noch eine dritte, die sich mit Fragen der *überdiözesanen Zusammenarbeit* u. a. auch mit einer möglichen Neuordnung bzw. Neuumgrenzung der Diözesen befaßt. Diese Arbeitsgruppe hat ein weites Feld mit vielen „chronischen Unklarheiten“ vor sich. Sie steckt aber noch in den Anfangsgründen ihres Sachbereichs. Die Gesamtkommission hatte die Fragen der überdiözesanen Zusammenarbeit am Anfang bewußt zurückgestellt, um mit den anderen Entwürfen rascher voranzukommen. Das Thema der überdiözesanen Zusammenarbeit wird aber die nächsten Sitzungen der Kommission stärker bestimmen. Zu diesen Themen gehören die überdiözesane Pastoralplanung (auch die Errichtung eines seit langem diskutierten gemeinsamen Pastoralinstituts der Diözesen), Fragen des Personal- und Finanzausgleichs, die Zuständigkeitsverteilung zwischen den überdiözesanen Gremien, das Gesamtinventar an überdiözesanen Kommissionen und Räten (Kommissionen der Bischofskonferenz, Beiräte des Zentralkomitees) und an zentralen Arbeitsstellen. In diesem Bereich kommt die Kommission in enge Berührung

mit den *Reorganisationsplänen der Bischofskonferenz*, die sich in ihrer Vollversammlung Ende Februar 1972 ebenfalls damit befassen muß. Und wie schon bei den Räten überschneidet sich K IX im Bereich der überdiözesanen Laiengremien (ZdK) mit K VIII. Laut „SYN“ vom 20. 9. 71 hat sich K IX vorgenommen, mehr Klarheit über die Grenzen zwischen amtskirchlicher Zuständigkeit und den freien Initiativen der Katholiken zu schaffen. Sie will einer Verdoppelung und Polarisierung zwischen parallelen Gremien steuern und auf eine stärkere Institutionalisierung der Beziehungen der Kirche zu den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen hinarbeiten. Mit diesen Fragen steht man noch im Stadium der Bestandsaufnahme, mit der Frage nach der *Veränderung der Diözesangrenzen* ebenfalls. Diese Frage hätte aber Vorrang, weil von einer Neuordnung der Diözesen auch einiges für die pastorale Organisation auf den anderen Ebenen abhängt.

Zu nennen ist auch noch die Gemischte Kommission zwischen K VIII und K IX für die *Errichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Die Federführung für diese GK liegt bei K IX. Erste Grundsätze wurden von ihr auf einer Sitzung im Dezember 1971 erarbeitet (vgl. SYN, 13. 12. 71). Nach diesen Grundsätzen soll vor dem Beginn eines Verwaltungsgerichtsverfahrens die Anrufung einer unabhängigen Schiedsstelle zur gütlichen Beilegung eines Streitfalls verpflichtend vorgeschrieben werden. Bei der Entwicklung der Grundsätze standen nicht nur die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit und -prozeßordnung Pate; man informierte sich auch über die Einrichtungen in den evangelischen Landeskirchen und über seit längerer Zeit diskutierte amerikanische Modelle. In Rom ist indessen eine *gesamtkirchliche Rahmenordnung* für kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren in Vorbereitung, deren Veröffentlichung bereits in diesem Frühjahr erfolgen sollte. Die Kommission war bisher der Meinung, es sei richtiger, eigene Vorstellungen zu entwickeln und nicht nur nachträglich den von der Rahmenordnung offengelassenen Rahmen auszufüllen.

Schwächen der eingereichten Vorlagen

Trotz dieser zusätzlichen Entwürfe werden in nächster Zeit die beiden Rahmenordnungen vorrangig zur Diskussion stehen. Sie bieten eine Reihe von guten Ansätzen: das Konzept einer „offenen“ Gemeinde, die nicht nur auf individuelle Heilssorge zugerüstet wird, sondern dem Dienst am Menschen in seiner ganzen Heils- und Unheilsituation verpflichtet ist; die Forderung nach Seelsorgeteams in den Gemeinden, in den Dekanaten und Regionen; die deutlichere Trennung zwischen Leitungs- und Verwaltungsbefugnissen in den Diözesen, die Begünstigung kollektiver Entscheidungsorgane. Dennoch befriedigt vor allem die Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen nicht:

1. Es ist zweifelhaft, ob sie den Namen *Strukturreform* überhaupt verdient. Versteht man unter Strukturen das Ganze der Kirche unter dem Gesichtspunkt ihrer Sozialformen, in die die Frage nach dem Sinn und der faktischen Wirksamkeit eingeschlossen ist, so liest sich die Rahmenordnung als bloßes Organisationspapier.

2. Die angestrebte Reorganisation der verschiedenen Ebenen pastoralen Handelns ist ohne gründliche kirchensoziologische Hinterfragung den Kriterien staatlicher Raumordnungsplanung entnommen. Rein *organisatorisch* ist das zu rechtfertigen. Aber die Strukturen muß die Kirche von ihren eigenen Handlungszielen her entwickeln.

3. Ihre *Handlungsziele* implizieren in besonderer Weise den Gedanken der Einheit und den missionarischen Auftrag der Kirche. Von daher ist der *Gemeindebegriff* wie die Gemeindeorganisation des Entwurfs problematisch. Eine Differenzierung des Unterbaus der Gemeinde ist notwendig, eine Intensivierung der Wohnviertelseelsorge ebenfalls wie eine stärkere Institutionalisierung kirchlicher Gruppen. Aber eine Gruppe ist noch keine Gemeinde im Sinne von Ortskirche, die wesentlich auf Universalität angelegt ist, d. h. alle Schichten, Klassen und Altersgruppen umfassen muß. Das *Verhältnis von Gruppe und Gemeinde* müßte also näher erläutert werden. Die Bildung von Wohnviertelgemeinden dürfte auch rein organisatorisch problematisch sein. Sie sind auf dem Reißbrett entworfen, es bleibt die Frage, ob sie die Kraft zu genügend *Kontinuität* aufbringen, ob damit das religiöse Leben und die gesellschaftliche Ausstrahlungskraft der Kirche durch Kleingemeinden gestärkt oder vielmehr der innere Zusammenhalt geschwächt würde.

4. Mit ihrem Gemeindebegriff steht die Kommission übrigens allein. Sowohl Kommission VII wie Kommission VIII setzen Gemeinde mit Pfarrei gleich. K IX benutzt dennoch ihren Gemeindebegriff zur Begründung eines Antrags an das Plenum der Synode, durch ein Votum an den Papst die Zulassung verheirateter Männer zur Ordination zu erwirken. Sie beruft sich dabei auf die Aussage im Grundsatzpapier der K VII über Schwerpunkte des priesterlichen Dienstes (vgl. ds. Heft, S. 86), an der Spitze einer Gemeinde müsse ein ordiniertes Gemeindeführer stehen. Viele, die den Antrag an sich begrüßen, weil gerade für den Einsatz in der gruppenbezogenen und in der Wohnviertelseelsorge die Weihe bewährter verheirateter Männer sinnvoll erscheint, dürften es zumindest für einen Schönheitsfehler halten, daß mit einem Gemeindebegriff operiert wird, der dem Papier der K VII nicht zugrunde liegt.

5. Der Entwurf bringt eine deutliche *Gewichtsverlagerung* nicht nur nach unten, von der Pfarrei in die Basisgemeinden, sondern auch nach oben, von der Pfarrei ins Dekanat. Es ist die Frage, ob hier das *Subsidiaritätsprinzip* vertretbar angewandt ist. Wird nicht den Basisgemeinden mehr zugemutet, als sie leisten können, und wird der Pfarrei nicht weniger zugemutet, als sie zu leisten vermag? Gewiß lassen sich Bildungsaufgaben und spezialisierte Dienste überpfarrlich gezielter organisieren. Aber von spezialisierten Diensten abgesehen, scheint der Seelsorge besser durch intensive Kooperation zwischen den Pfarreien als durch einfache Kompetenzverlagerung gedient zu sein. — Alle diese Fragen bedürfen wenigstens einer gründlichen Diskussion, wenn am Ende nicht das Gegenteil einer Reform herauskommen soll: Entleerung der Pfarreien, stagnierende Basisgemeinden und rivalisierende Gruppen.